

Datenschutzkonform? Aber sicher!

Umgang mit Daten und
Informationen



jugend@bw

Projektbüro Digitale Kinder- und Jugendarbeit
und Jugendsozialarbeit



Praxis-Tipp



Link-Tipp



Aufgepasst!



Gut zu wissen

Vorwort

Liebe Leser*innen,

die Digitalisierung hat längst Einzug in die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gehalten. Doch bei der Umsetzung stellen sich oft auch vielfältige rechtliche Fragen: Dürfen Einrichtungen Social Media wie Instagram und TikTok nutzen und dort auch Fotos von Jugendlichen veröffentlichen? Dürfen pädagogische Fachkräfte mit den Jugendlichen über WhatsApp kommunizieren? Und wie kann man den Arbeitsalltag mit digitalen Medien rechts-sicher gestalten?

Unter dem Titel „Datenschutzkonform? Aber sicher! – Umgang mit Daten und Informationen“ ist jetzt diese Handreichung für Fachkräfte erschienen. Damit werden Antworten auf die o. g. Fragen, Anregungen und Handlungsempfehlungen für die tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegeben.

jugend@bw unterstützt den Auf- und Ausbau der digitalen und hybriden Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg.



Diese Handreichung ist durch eine Kooperation mit der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg entstanden. Sie steht zum Download zur Verfügung: <https://www.jugend-bw-digital.de/publikationen>

Wir wünschen viel Freude beim Lesen!
Das jugend@bw-Team



Inhalt

- I Kommunikation mit Jugendlichen**
Seite 6
- II Werbung und Veröffentlichungen**
Seite 8
- III Arbeitsalltag mit digitalen Medien**
Seite 13
- IV Smartphone- und WLAN-Nutzung**
Seite 17
- V Social-Media-Nutzung von Jugendlichen**
Seite 23
- VI Stationäre Jugendhilfe**
Seite 25

Übersicht der Link-Tipps
Seite 27

Impressum

Kommunikation mit Jugendlichen

1. Dürfen pädagogische Fachkräfte mit den Jugendlichen über WhatsApp und Instagram kommunizieren? (Kontakt)

Soweit Einrichtungen und/oder Organisationen oder auch Verbände für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen eigene Kommunikationsrichtlinien für ihre Mitarbeiter*innen getroffen haben, sollten diese zunächst angeschaut werden. Ist die Kommunikation über Messenger-Dienste hier bereits untersagt, sollte sich daran gehalten und die Jugendlichen auf andere Kanäle verwiesen werden.

WhatsApp und Instagram gehören beide (wie auch der Dienst Threads) zum Meta-Konzern, der seit Jahren im Fokus der Datenschutzbehörden steht und für seine Datenerhebung kritisiert wird. Vor diesem Hintergrund wird zumeist geraten, die genannten Kanäle nicht für die Kommunikation mit den Jugendlichen zu nutzen oder diese als offizielle Kontaktkanäle auf der Webseite etc. zu benennen.

Hinweis: Die Landesdatenschutzbeauftragten der Länder sehen Messenger-Dienste wie Threema oder auch Signal als deutlich weniger problematisch an, sodass es auch Alternativen gibt.

Um die Daten privater Kontakte nicht zu gefährden und zugleich eine Trennung von dienstlicher und privater Kommunikation sicherzustellen, sollten private Accounts niemals für dienstliche Belange genutzt werden.

Schreiben die Jugendlichen Mitarbeiter*innen dennoch über WhatsApp oder Instagram an, sollte die Kommunikation schnell auf den „offiziellen Weg“ zurückgeführt werden. Dabei sollten mitgeschickte Dokumente wie ärztliche Atteste, Zeugnisse etc. zeitnah in die üblicherweise, genutzten Datenbanken überführt und auf WhatsApp/ Instagram gelöscht werden.

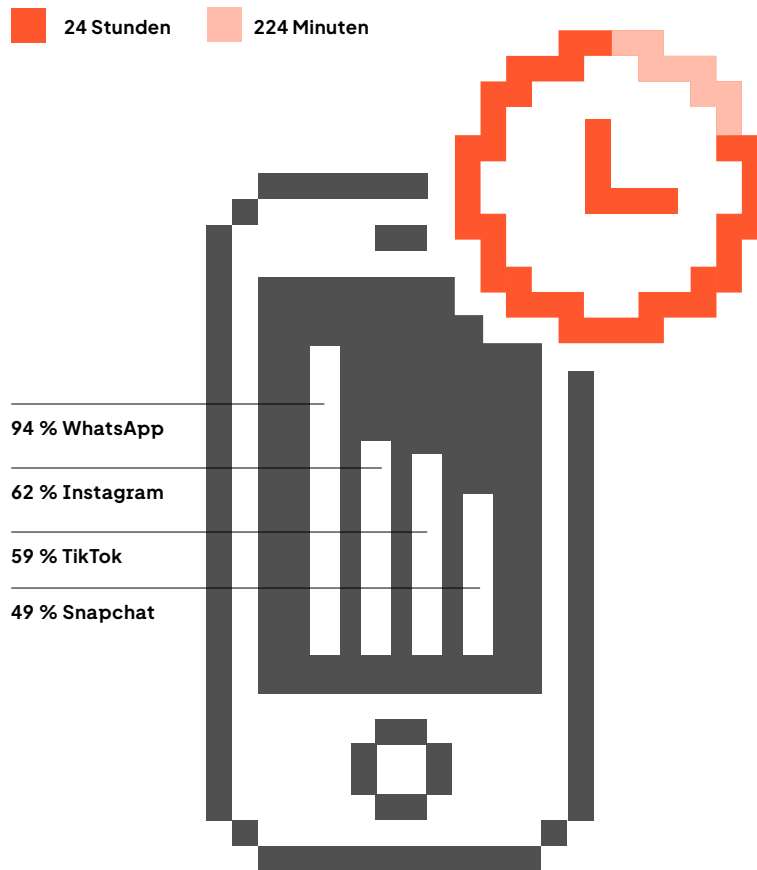


Link-Tipp: [WhatsApp in der Jugendarbeit](#)

2. Dürfen Konversationen auf Social Media (z. B. auf Instagram) gespeichert werden oder sollten diese sofort wieder vom Account gelöscht werden?

Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorbehalte sollten Konversationen nicht dauerhaft auf Social-Media-Plattformen wie Instagram gespeichert werden, sondern gehören zeitnah gelöscht.

2023 sind Jugendliche durchschnittlich 224 Minuten täglich online.



„Dabei spielen insbesondere Messenger und Social Media eine große Rolle. WhatsApp wird von 94 Prozent regelmäßig genutzt. Instagram belegt mit 62 Prozent Platz zwei, gefolgt von TikTok mit 59 Prozent und Snapchat mit 49 Prozent.“
www.mpfs.de/studien/jim-studie/2023/

Häufig genutzte Social-Media-Kanäle im Jahr 2023

12-13 Jahre	
WhatsApp	77 %
TikTok	29 %
YouTube	27 %
Snapchat	22 %
Instagram	14 %
14-15 Jahre	
WhatsApp	78 %
TikTok	33 %
YouTube	28 %
Snapchat	24 %
Instagram	22 %
16-17 Jahre	
WhatsApp	82 %
TikTok	36 %
YouTube	26 %
Snapchat	24 %
Instagram	17 %
18-19 Jahre	
WhatsApp	80 %
TikTok	40 %
YouTube	24 %
Snapchat	20 %
Instagram	15 %

Computer/Laptopbesitz Jugendlicher 2023

Etwa drei Viertel der Jugendlichen haben einen eigenen Computer/Laptop.
www.mpfs.de/studien/jim-studie/2023/



1. Dürfen Einrichtungen, Verbände und Vereine Social Media wie Instagram und TikTok nutzen? (z. B. um Angebote zu bewerben)

Ein grundsätzliches Verbot, Plattformen wie Instagram und TikTok für Werbezwecke zu nutzen, besteht derzeit für Einrichtungen, Verbände und Vereine nicht. Allerdings basieren derartige Plattformen häufig auf profilbasierten technischen Lösungen. Das bedeutet, dass die Sammlung, Speicherung und Nutzung von persönlichen Daten von registrierten Nutzer*innen sowie möglicherweise auch von nicht registrierten Nutzer*innen ein wichtiger Bestandteil des Geschäftsmodells sind.

Laut den Vorgaben der Datenschutzbehörde müssen datenschutzrechtliche Vorschriften konsequent eingehalten werden, um den Schutz betroffener Personen zu gewährleisten. Insbesondere aufgrund der Vielzahl und der Sensibilität der dort verarbeiteten personenbezogenen Daten. Diese Schutzvorschriften verpflichten nicht nur den Plattformbetreiber selbst, sondern auch Unternehmen, Behörden, Einrichtungen etc., die sich als angemeldete Mitglieder der Plattform bedienen.

Für die Praxis ergeben sich dadurch diverse Anforderungen, einige wichtige seien einmal hervorgehoben:

- a) Es sollte ein klares Nutzungskonzept im Vorfeld erstellt werden, welches Zweck, Art und Umfang der vorgesehenen Nutzung klar herausarbeitet. Es sollte Verantwortlichkeiten benennen, Alternativen einbeziehen und Risiken abwägen. Dazu gehören auch eine regelmäßige Evaluation und ggf. Anpassung.
- b) Das Angebot muss insbesondere Angaben gemäß § 5 TMG (Telemediengesetz) enthalten, welche die Einrichtung als Anbieter erkennen lassen (Impressumpflicht). Diese Angaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Im Netz finden sich in der Regel aktuelle Vorschläge von Rechtsanwälten, die sich mit diesen Fragen beschäftigen. Auch die Datenschutzerklärung sollte gut erkennbar angebunden sein.

Hinweis: Eine Verlinkung zum Impressum sowie der Datenschutzerklärung beispielsweise auf der Webseite der Einrichtung ist möglich, sofern inhaltlich zutreffend. Allerdings muss dieses mit maximal zwei Klicks von der Social-Media-Account Seite erreichbar sein.

- c) Nach Auffassung der Datenschutzbehörden sind zudem alternative Informations- und Kommunikationswege anzubieten. Die Informationen sollten nicht nur auf den Social-Media-Kanälen, sondern beispielsweise auch auf der Webseite der Einrichtung etc. zu finden sein.

Die datenschutzrechtliche Diskussion um einzelne Plattformen sollte im Blick behalten werden, falls Urteile zu neuen Verpflichtungen führen.

2. Ab wann braucht man eine unterschriebene Einverständniserklärung der Eltern z. B. um Bilder von Kindern/Jugendlichen zu veröffentlichen?

Allgemein gilt: Immer dann, wenn Rechte von Kindern und Jugendlichen betroffen sind, ist in der Regel die Einwilligung der Eltern, d. h. beider Elternteile oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dies gilt auch bei der Veröffentlichung von Fotos.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verlangt keine Schriftform. Somit ist auch eine mündliche Zustimmung oder schlüssiges Verhalten, bspw. Kopfnicken, wirksam. Diese Einwilligungen lassen sich jedoch im Ernstfall nicht beweisen. Deswegen ist eine schriftliche Einverständniserklärung ratsam. Diese Einwilligung sollte möglichst klar und eindeutig sein.

Daher sollte die Einverständniserklärung die Anlässe, zu denen etwa Fotos angefertigt werden (Tag der offenen Tür, Workshops, Freizeittreff ...), den genauen Zweck (Projektdokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung ...) sowie den Ort der geplanten Veröffentlichung (Webseite, Printmedien, URL, Social Media ...) möglichst konkret angeben.

Auch sollte festgelegt werden, wie lange die Einwilligung gültig ist. Je nach Gestaltung können Einwilligungen auch nur für spezielle Veranstaltungen oder einen bestimmten Zeitraum gelten. Zudem muss angegeben werden, dass die Eltern / der gesetzliche Vertreter die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können/kann, wenn sich beispielsweise Umstände ändern oder die Eltern ihre Meinung.

Bei jeder Veröffentlichung von persönlichen Informationen (Bildern, Namen, Alter etc.) sollte im Vorfeld überprüft werden, ob die angedachte Veröffentlichung in dieser Form erforderlich ist und wenn ja, ob die notwendigen Einwilligungen aktuell vorliegen.

Für die Praxis wird zudem empfohlen, auch von dem Kind/Jugendlichen eine Einwilligung einzuholen, sobald das Kind die nötige Verstandesreife haben könnte. Das Kind muss die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung erkennen können, hier gehen die Gerichte im Zusammenhang mit Bildrechten von einem Alter von etwa 14 Jahren aus.

Eine schriftliche
Einverständniserklärung ist
ratsam.

**Beispielhafte
Einverständniserklärung:**

☒ Ich willige ein, dass Fotoaufnahmen von mir zu
folgenden Zwecken verwendet werden dürfen:

ANLASS:

Tag der offenen Tür

GENAUER ZWECK:

Öffentlichkeitsarbeit

ORT DER VERÖFFENTLICHUNG:

Social Media

Hinweis: keine Gewähr auf Vollständigkeit. Diese Grafik ist eine
vereinfachte Darstellung.

3. Ab welcher Anzahl von Personen auf einem Bild braucht man kein Einverständnis mehr?

Eine solche Regel gibt und gab es auch in der Vergangenheit nie. Natürlich ist es so, dass die einzelne Person in der Regel umso weniger Aufmerksamkeit auf sich zieht, je mehr Personen auf einem Foto abgelichtet werden.

Das Recht am eigenen Bild ist aber dennoch stets betroffen, soweit die Person „erkennbar“ ist. Zwischenzeitlich liegen erste untergerichtliche Gerichtsurteile vor, die zur Wahrung der Rechte der Betroffenen das Verpixeln von Personen zwingend fordern, von denen keine Einwilligung vorliegt.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu, soweit erkennbar, noch keine Entscheidung getroffen, die für alle Klarheit bringen würde. Bis zu einer solchen sollte man sich um Einwilligungen bemühen, wo immer es möglich ist oder Personen unkenntlich machen.



Link-Tipp: [Persönlichkeitsrechte und Einwilligung](#)

4. Dürfen Tonaufnahmen z. B. für einen Podcast mit Interviews von Jugendlichen auf Social Media veröffentlicht werden?

Wie das Recht am eigenen Bild gilt auch die natürliche Stimme einer Person als persönliches Merkmal. Für die Veröffentlichung eines Podcasts wird daher auch eine Einwilligung benötigt. Je nach Alter auch von beiden Sorgeberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter/ Vormund.

5. Darf man Musik für Social-Media-Beiträge verwenden, die von der Plattform zur Verfügung gestellt wird?

Bei der Verwendung von Musik sollte darauf geachtet werden, keine Urheberrechte zu verletzen. Einige Plattformen wie Instagram oder auch TikTok haben eine Vereinbarung mit der GEMA und anderen Rechteinhabern getroffen, die die Nutzung der Musik in der plattformeigenen Audiothek gestatten. Jedoch gelten diese Vereinbarungen in erster Linie für die private Nutzung. Eine kommerzielle oder nicht private Nutzung ist regelmäßig durch die AGBs der Anbieter ausgeschlossen.

Für Einrichtungen ist in der Regel ein professionelles Konto einzurichten. Dies unterscheidet sich von dem einer Privatperson. Für professionelle Konten wird bei Instagram etwa nur noch eine deutlich reduzierte Musikauswahl in der Audiothek angeboten. Die verbleibenden Musiktitel können innerhalb der Plattform dann regelmäßig genutzt werden. Es ist zu empfehlen, sich vor Verwendung die AGBs der Anbieter genau durchzulesen.

Hinweis: Kirchliche Träger, Verbände, aber auch einzelne Einrichtungen haben möglicherweise gesonderte Verträge mit der GEMA getroffen, die Nutzungen erlauben. Bei Verwendung von Musiktiteln ist in diesen Fällen zu prüfen, ob die intendierte Nutzung von bestehenden Verträgen mit umfasst ist.

6. Dürfen bei einer öffentlichen Veranstaltung ohne feste Teilnehmende Fotos gemacht werden oder müssen die Personen unkenntlich gemacht werden?

Die DSGVO fordert für die Anfertigung von Fotografien eine Einwilligung der Betroffenen. Wer also sichergehen möchte, der holt von allen erkennbaren Personen eine Einwilligung ein. Dies ist natürlich ein enormer Aufwand, weswegen derzeit diskutiert wird, ob auch Informationen im Vorfeld (durch Beschilderung, Hinweis auf Flyer und Plakaten oder beim Ticketverkauf etc.) und bei Betreten des Veranstaltungsgeländes/-raumes genügen. Somit würde das Betreten der Veranstaltung als Einwilligung gewertet. Ob dieses Vorgehen rechtlich hält, ist gerichtlich derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Wenn dieser Weg gewählt wird, sollten folgende Informationen enthalten sein:

- Hinweis auf das Fotografieren während der Veranstaltung
- Zweck der Dokumentation
- Ort der Veröffentlichung (Webseite, Social Media unter Angabe der URL)
- Widerrufsmöglichkeiten

Liegt keine Einwilligung vor und sollen Risiken vermieden werden, sind erkennbare Personen unkenntlich zu machen, durch Retuschieren, Verpixeln oder vergleichbar wirksame Maßnahmen.

7. Worauf muss darüber hinaus geachtet werden bei der Veröffentlichung von Beiträgen über eigene Angebote wie z. B. „offene Tür“ und weitere offene Aktionen?

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Mitschnitte von Musikaufführungen oder Videomitschnitte, in denen die Tonspur Musik enthält, sollten nicht ohne Klärung der Rechte veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Gemälden oder Ähnlichem sollten die Teilnehmenden oder deren Sorgeberechtigten / gesetzliche Vertreter ihre Einwilligungen erteilt haben. Solche Einwilligungen können grundsätzlich auch mündlich erfolgen. Eine schriftliche Einwilligung ist aus Beweisgründen jedoch ratsam.

Insgesamt gilt: Wann immer Rechte Dritter tangiert sein können (Theateraufführungen, künstlerische Darbietungen, Vorträge etc.), sind vor Veröffentlichung in aller Regel Absprachen mit den handelnden Personen zu treffen und/oder Rechte einzuholen.



Arbeitsalltag mit digitalen Medien (Musik, Foto, Filme, E-Mail etc.)

1. Dürfen alle Browser und E-Mail-Server zum Arbeiten verwendet werden?

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfiehlt generell, nach Möglichkeit einen Browser mit Sandbox-Technologie und einer guten Versorgung mit Sicherheitsupdates zu verwenden. Zu solchen Browsern gehören nach derzeitigem Stand unter anderem Chrome, Firefox, Opera und Edge. Sie führen Programmcodes in einer geschützten und vom Betriebssystem abgetrennten Umgebung durch und erschweren es Trojanern dadurch, auf das System zu gelangen. Darüber hinaus kommt den persönlichen Sicherheitseinstellungen auf dem eigenen Gerät der Nutzer*innen besondere Bedeutung zu, um mögliche Risiken noch weiter zu minimieren. Einrichtungen können hier ergänzend klare Regelungen treffen, die von den Mitarbeiter*innen beachtet werden sollen.

Für E-Mail-Server ist die Frage pauschal kaum zu beantworten. Geht es rein um die Verschlüsselung, stehen inzwischen viele Dienste mit angemessenen Sicherheitsstandards zur Verfügung. Soll hingegen auch noch die Privatsphäre geschützt werden, scheiden bereits einige Anbieter aus. Hier gilt: Die Einrichtung sollte sich, basierend auf den eigenen konkreten Verwendungszwecken, über Produkte am Markt informieren und sich gemäß der eigenen Risikobewertung für einen Anbieter entscheiden, der den Bedürfnissen hinreichend Rechnung trägt.

2. Darf der Browserverlauf auf einem Rechner der Einrichtung / des Verbands / des Vereins der den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht, kontrolliert werden?

Generell ist es gestattet, den Browserverlauf eines Rechners, der der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird (beispielsweise im Gruppenraum) zu überprüfen. In Hinblick auf Privatsphäre ist die Überprüfung des Browserverlaufes aber nicht unproblematisch. Zunächst gibt dieser nur Auskunft darüber, welche Seiten jemand besucht hat. Dennoch lassen sich Interessen etc. herauslesen, die als privat einzustufen sind. Mit diesen Informationen sollte verantwortungsbewusst umgegangen werden.

Wann und wie die Browserdaten überprüft werden, sollte im Vorfeld transparent gemacht werden, sei es mündlich oder schriftlich in Nutzungsregelungen, die von den Jugendlichen (ab 16 Jahren) oder den Sorgeberechtigten (von unter 16-Jährigen) unterschrieben werden. Auf diese Weise wird zudem das Haftungsrisiko für die Einrichtung begrenzt. Besonders dann, wenn das Gerät nicht einer Gruppe, sondern einer einzelnen Person innerhalb der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird, sollte im Vorfeld für alle transparent gemacht werden, welche Nutzungsrechte das Kind oder der/die Jugendliche/r und die Einrichtung für das Gerät haben.

Eine permanente Überwachung ist aus pädagogischen Gesichtspunkten nicht zielführend, vielmehr sollten Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich verantwortungsbewusst im Internet zu bewegen.

Die Rechtsprechung verlangt wenige Maßnahmen, insbesondere keine ständige Überwachung des Computers. Eine „einfache“ Belehrung, keine Rechtsverletzungen zu begehen, reicht im Regelfall aus. Sollte es jedoch einen konkreten Anlass zur Annahme einer nicht rechtskonformen Nutzung des Rechners geben, besteht eine Kontrollpflicht und die Einrichtung sollte dem nachgehen.

3. Welchen Handlungsspielraum haben pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche bei Altersfreigaben von Filmen (FSK) und Spielen (USK)?

Soweit die Fachkraft oder die ehrenamtliche Person nicht gesetzlicher Vormund der Kinder ist, sollte sie sich an die Altersfreigaben sowohl bei Spielen als auch bei Filmen halten.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf gemäß § 11 JuSchG Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 JuSchG zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

Nach § 11 II JuSchG darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.

Egal ob Filme oder Computerspiele – nach Artikel 6 des Grundgesetzes haben Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte das Privileg, auch jüngeren Kindern mediale Inhalte zugänglich zu machen, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind. Das Jugendschutzgesetz gilt nur in der Öffentlichkeit, sodass zu Hause die Eltern bestimmen, was ihre Kinder spielen oder nicht spielen dürfen. Dieses Privileg findet seine Grenzen, sobald Eltern durch das Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen. Auch Erziehungsberechtigten wird daher empfohlen, ihre Kinder nur solche Spiele spielen zu lassen, die eine entsprechende Altersfreigabe haben.

Dieses Erziehungsprivileg kann nicht auf Familienmitglieder oder andere Aufsicht führende Personen übertragen werden. Auch nicht an pädagogische Fachkräfte!

Konkret bedeutet dies, dass z. B. 10-jährige Kinder in der Tagesgruppe kein Videospiel spielen dürfen, das ab 12 Jahren oder höher freigegeben ist.

Einzigste Ausnahme ist das „erweiterte Erziehungsprivileg“ im § 27 Abs. 4 S.2 und § 28 JuSchG. Pädagogische Fachkräfte dürfen Jugendlichen nun Inhalte mit einer Freigabe ab 18 Jahre (§ 28) und jugendgefährdende Inhalte zugänglich machen und in der pädagogischen Arbeit einbinden. So eröffnet der Gesetzgeber pädagogischen Fachkräften neue Möglichkeiten in der Medienarbeit mit Jugendlichen. Voraussetzung ist, dass erstens eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt, damit ihre Erziehungspflicht nicht gröblich verletzt wird. Zweitens müssen die Inhalte entsprechend ausgewählt und die Jugendlichen sensibel begleitet werden.



Link-Tipp: Medienpädagogik und JuSchG23

4. Darf man Plattformen wie Spotify im Jugendhaus verwenden?

Aufgrund der hohen Abmahngefahr ist bei Musik stets Vorsicht geboten. Was die Plattformen angeht, kommt insbesondere den Nutzungsbedingungen besondere Bedeutung zu. Ist in diesen eine öffentliche oder kommerzielle Nutzung bereits ausgeschlossen, sollte dies beachtet werden.

In den Nutzungsbedingungen von Spotify steht, dass dieses nur zur privaten und nicht gewerblichen oder öffentlichen Nutzung gedacht ist. **Einrichtungen dürfen Spotify daher nicht öffentlich abspielen.** Ausdrücklich wird auf Angebote von Partnerunternehmen verwiesen, soll Musik in einer kommerziellen oder öffentlichen Umgebung gestreamt werden.

5. Darf man Screenshots von fremden Inhalten machen und sie in geschlossenen Räumen zeigen? (Bspw. Screenshot eines Social-Media-Beitrags oder Webseiten in einer Präsentation zeigen)

Privat sind Screenshots (Aufnahmen einer Bildschirmansicht) häufig unproblematisch möglich. Bei nicht privater Nutzung, beispielsweise im Rahmen einer Veranstaltung einer Einrichtung, kommt es hingegen sehr auf den Einzelfall an. Grundsätzlich gilt: Ist der abgebildete Inhalt der Webseite urheberrechtlich geschützt, stellt jede Verwendung ohne Einwilligung des Urhebers oder Rechteinhabers eine Urheberrechtsverletzung dar, gegen die mit Abmahnung vorgegangen werden kann.

Was ist nun aber rechtlich geschützt? Bei Grafiken, Illustrationen, (Land-)Karten, Tabellen, Fotografien und auch individuellen Texten sollte man grundsätzlich erst einmal von einem Schutz ausgehen. Ansichten von Bedienoberflächen ohne besonderen gestalterischen Gehalt sind hingegen oftmals nicht geschützt. Geschützt sind zudem Marken und Personenabbildungen, sog. Bildnisse. Möchte man geschützte Inhalte verwenden, sind vor einer nicht rein privaten Nutzung Nutzungsrechte zu klären, Lizenzen zu erwerben oder im Falle der Personenabbildungen entsprechende Einwilligungen aller abgebildeten Personen einzuholen. In den Nutzungsbedingungen vieler Plattformen ist zudem das Anfertigen von Screenshots und deren Verwendung grundsätzlich untersagt, auch solche Regelungen gilt es zu prüfen und ggf. zu beachten.

Das Gesetz sieht nur wenige Ausnahmen vor, beispielsweise das Zitatrecht, dies allerdings im streng wissenschaftlichen Sinne, d. h. insbesondere in einer Belegfunktion für die Untermauerung eigener Gedanken. Eine weitere Ausnahme gibt es für den Bereich der Bildung, hier etwa für Hochschulen oder andere ausgewiesene Institutionen der Aus- und Weiterbildung im Rahmen des jeweiligen Lehrprogramms. Hier sind Urheber und Quellen aber jeweils auszuweisen und es besteht hinsichtlich der Inhalte ein Änderungsverbot.



Link-Tipp: Urheberrecht und Screenshots

Ob eine Veranstaltung im Freien stattfindet oder in geschlossenen Räumen ist dabei unerheblich. Entscheidend ist, ob die Veranstaltung privat oder öffentlich ist. Übrigens: Das Aufrufen von Webseiten live im Rahmen einer Veranstaltung stellt keine Vervielfältigung dar, sodass dies als Alternative angesehen werden kann, will man rechtliche Schwierigkeiten vermeiden.

6. Wie lange darf man personenbezogene Daten, z. B. digitalisierte Foto-Einwilligungen, aufbewahren? Und reicht dies im digitalen Format?

Die DSGVO sieht derzeit für Einwilligungen keine Schriftform vor, sodass grundsätzlich auch das digitale Format hinreichend sein sollte. Allerdings: Wenn man schon eine schriftliche Erklärung mit Originalunterschriften vorliegen hat, sollte man überlegen, ob diese nicht gleichermaßen archiviert und bereitgehalten werden können.

Gespeichert und/oder vorgehalten werden dürfen oder müssen die Einwilligungen so lange, wie dies rechtlich erforderlich ist, um die mit der Einwilligung verbundenen Handlungen und/oder Veröffentlichungen zu rechtfertigen. Hier kommt es in der Regel auf den konkreten Verwendungsbezug im Einzelfall an.

1. Gibt es ein Recht auf Smartphone-Besitz und dafür festgelegte Altersgrenzen?

In Deutschland gibt es kein ausdrückliches gesetzliches Recht auf ein Smartphone für Kinder und Jugendliche. Das Recht von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf digitale Medien und Smartphones ist allerdings durch allgemeine Grundrechte (freie Meinungsäußerung) und Kinder- und Jugendrechte (Recht auf Teilhabe etc.) geschützt. Es ist wichtig, dass Eltern / die gesetzlichen Erziehungsberechtigten dabei sicherstellen, dass die Rechte der Kinder beachtet werden.

In Deutschland gibt es auch keine festgelegten Altersgrenzen für den Besitz eines Smartphones. Die Entscheidung darüber, wann ein Kind ein eigenes Smartphone erhalten soll, liegt in erster Linie bei den Eltern / gesetzlichen Erziehungsberechtigten / Vormund.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, dass Eltern bzw. sonst Erziehungsberechtigte, ggf. im vertrauensvollen Zusammenspiel mit den pädagogischen Fachkräften,

- sich aktiv mit der Medienerziehung auseinandersetzen,
- klare Regeln für die Nutzung digitaler Geräte aufstellen und
- die Kinder dabei unterstützen, verantwortungsbewusste und sichere Entscheidungen im digitalen Raum zu treffen.

Das Ergreifen technischer Lösungen (Installation Inhaltsfilter, kindgerechter Apps, Jugendschutzeinstellungen etc.) sind ergänzend zu erwägen. Ein offener Dialog zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern ist nach allgemeiner Auffassung entscheidend, um eine gesunde Mediennutzung zu fördern.

2. Dürfen pädagogische Fachkräfte Jugendlichen das Handy wegnehmen, z. B. als Strafe oder bei selbstgefährdendem Verhalten?

Das Recht auf Eigentum und die persönlichen Rechte, auch von Jugendlichen, sind in Deutschland geschützt. **Das Wegnehmen von persönlichem Eigentum, einschließlich Handys, durch pädagogische Fachkräfte ist in der Regel nicht ohne Weiteres erlaubt.** Pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche, auch in außerschulischen oder jugendbetreuenden Einrichtungen, haben jedoch das Recht und die Pflicht, auf disziplinarische Angelegenheiten zu reagieren und für die Sicherheit

der Jugendlichen zu sorgen. Wenn das Verhalten eines Jugendlichen selbstgefährdend ist oder andere gefährdet, können pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche im Regelfall angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die genauen Regelungen und Handlungsrichtlinien je nach Einrichtung und Bundesland variieren können. In vielen Fällen müssen Maßnahmen wie das Wegnehmen von Handys klar in den Disziplinarregeln, Hausordnungen oder dem Mediennutzungsvertrag festgelegt sein. Es ist wichtig, dass solche Maßnahmen transparent durchgeführt werden.

Im Zweifelsfall sollten pädagogische Fachkräfte oder auch die Ehrenamtlichen die genauen Regelungen und Zuständigkeiten in ihrer Einrichtung überprüfen und ggf. rechtlichen Rat einholen.

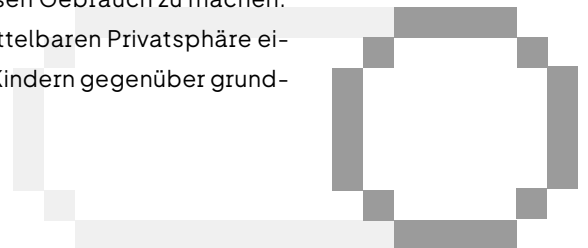
3. Welche Möglichkeiten/Rechte haben pädagogische Fachkräfte, die Smartphones von Kindern und Jugendlichen zu „kontrollieren“?

Ein solches Recht besteht nicht.

Die privaten Daten auf dem Smartphone der Kinder/Jugendlichen dürfen niemals durch eine pädagogische Fachkraft oder auch Ehrenamtliche durchsucht werden. Auch darf diese nicht die Entsperrung des Handys verlangen. Beides würde unzulässige Eingriffe in die Privatsphäre und in das Recht auf informelle Selbstbestimmung des Kindes / der Jugendlichen darstellen. Dies gilt selbst dann, wenn die pädagogische Fachkraft einem Verdacht folgen möchte, dass sich auf dem Handy möglicherweise strafbare Inhalte befinden. Selbst der Polizei ist in Deutschland die Durchsuchung persönlicher Gegenstände nicht ohne weiteres gestattet, oft bedarf es hierzu eines richterlichen Beschlusses.

Gewähren die Kinder/Jugendlichen freiwillig Einblick in ihre Geräte, ist die Situation ggf. anders zu bewerten. In jedem Falle sollten die Sorgeberechtigten bzw. der gesetzliche Vormund informiert oder eingeschaltet werden, sofern ernsthafte Rechtsverstöße (Pornografie, Nacktbilder, Mobbing etc.) vermutet werden, ggf. auch durch Meldung an die Leitung der Einrichtung und/oder staatliche Stellen wie die Polizei.

Auch wenn Eltern es grundsätzlich möglich ist, im Rahmen ihres Erziehungsauftrags Mobilfunkgeräte ihrer Kinder zu kontrollieren, wird auch diesen empfohlen, von diesem Recht nur bedingt unter Abwägung der Interessen Gebrauch zu machen. Smartphones werden ähnlich wie Tagebücher der unmittelbaren Privatsphäre einer Person zugerechnet. Diese haben auch Eltern ihren Kindern gegenüber grundsätzlich zu wahren.



Wichtig ist es hingegen, mit den Kindern und Jugendlichen die Problemlagen und Gefahren, die sich aus der Nutzung der Smartphones ergeben, immer wieder neu zu thematisieren und sich zugleich als Vertrauensperson und Ansprechpartner*in bei Problemlagen anzubieten.

4. Darf und sollte zur Beweismittel Sicherstellung bestimmter Inhalte ein Screenshot gemacht werden? (Bspw. zum Beweis von Erpressung mit Nacktfotos)

Wenn es darum geht, Beweise von Hasskriminalität und Hetze, auch Beleidigungen, also Herabsetzungen von anderen Personen zu sichern, sind Screenshots ein hilfreiches Mittel, allerdings nur dann, wenn die Bildschirmaufnahmen „rechtssicher“ gefertigt wurden.

Folgende Merkmale müssen daher erfüllt sein:

- Der Screenshot sollte zeitnah, also so schnell wie möglich erstellt werden.
- Es sollten sowohl der Zeitpunkt des Kommentars als auch Datum und Uhrzeit der Erstellung der Sicherung auf dem Screenshot zu sehen sein.
- Der Accountname oder Name der/des mutmaßliche*n Täterin/Täters muss auf dem Screenshot erkennbar sein.
- Der Screenshot sollte den Kontext zeigen. Worauf bezieht sich der Hasskommentar? Auf einen Beitrag, auf andere Personen? Wo wurde er gepostet?

Es kommt vor, dass Jugendliche Nacktbilder vertraulich an Freund*innen/Intimpartner*innen schicken. Wenn diese durch Vertrauensbruch im Umfeld kursieren, sollte nach Möglichkeit die betroffene Person ermutigt und/oder darauf hingewiesen werden,

- selbst Screenshots nach den voranstehenden Maßgaben anzufertigen und
- gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften oder einer Vertrauensperson die Erziehungsberechtigten / den gesetzlichen Vormund bzw. die Polizei einzuschalten.

Zusätzlich kann es sich als probat erweisen, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, um die Löschung des fraglichen Bildmaterials auf den Plattformen durchzusetzen.

Wenn zu vermuten ist, dass der Inhalt kinder- oder jugendpornografisch sein könnte, sollte auf gar keinen Fall ohne weiteres ein Screenshot gemacht werden, da man sich unter Umständen selbst strafbar machen kann.

Was für die Beweissicherung notwendig ist, sollte mit der örtlichen Polizeidienststelle besprochen werden. Durch einen Screenshot würde man als unbeteiligte Person in den Besitz strafbarer Inhalte gelangen und möglicherweise selbst in den Fokus von Ermittlungen geraten.



Link-Tipps: [FAQ zur Kinderpornografie](#), [Sounds Wrong](#), [Safer Sexting](#)



5. Was ist für die Einrichtung eines freien WLANs zu beachten?



Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Abschaffung der Störerhaftung im Oktober 2017 sind Betreiber von WLANs in der Regel nicht mehr direkt haftbar für Rechtsverletzungen, die über ihr Netzwerk begangen werden.

Es muss auch kein Passwort mehr verlangt werden. Grundsätzlich reicht also nun einfach das Abschalten der Verschlüsselung oder Bekanntgeben der Zugangsdaten zum Anbieten von offenem WLAN aus. Auch sogenannte Vorschaltseiten sind nicht mehr nötig. Maßnahmen wie ein Passwort, eine Nutzerregistrierung oder Zustimmung der Nutzungsbedingung dürfen auf freiwilliger Basis weiterhin ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das WLAN nicht für illegale Aktivitäten genutzt wird.

Um die DSGVO einzuhalten, müssen die Nutzer*innen etwa im Vorfeld der Nutzung darüber informiert werden, welche Daten erfasst und wie diese verwendet werden, zudem ist die Datensicherheit durch das Ergreifen von geeigneten technisch-organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

Es kann darüber hinaus sinnvoll sein, einschlägige Internetseiten, Dienste oder Ports vorsorglich zu sperren, wenn diese bekanntermaßen primär für Urheberrechtsverletzungen genutzt werden, oder Maßnahmen zu ergreifen, um Minderjährige vor schädlichen Inhalten zu schützen (Filtersysteme).

Klare Nutzungsbedingungen und die Formulierung eines Haftungsausschlusses für die WLAN-Nutzung können helfen, rechtliche Verpflichtungen der Einrichtungen zu definieren und Haftungsansprüche zu begrenzen. Überlegt werden sollte zudem, ob und inwieweit die Reichweite des WLAN beschränkt werden kann.



Link-Tipp: [AJS Merkblatt WLAN](#)

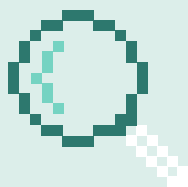
6. Welche zumutbaren Kontroll- und Prüfpflichten hat die Einrichtung / der Träger, wenn Heranwachsende das WLAN der Einrichtung nutzen?

Der Wegfall der Störerhaftung durch gesetzliche Änderungen im Jahre 2017 hat zur Folge, dass Einrichtungen Kinder und Jugendliche beim Bereitstellen von WLAN prinzipiell nicht mehr bei der Nutzung „beobachten“ oder über eventuelle Risiken belehren müssen.

Vor diesem Hintergrund sind Ansätze zur Vermittlung von Medienkompetenz wichtiger denn je. Kinder und Jugendliche sollten dazu befähigt werden, mit den unbegrenzten Möglichkeiten und Inhalten im Netz verantwortungsvoll umzugehen.

Medienpädagogische Ansätze können dabei recht praxisnah anhand von WLAN-Nutzungsbedingungen, die für die Einrichtung gelten sollen, vermittelt und erörtert werden. Dabei wäre es ggf. sogar denkbar, die Regeln gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen auszuhandeln.

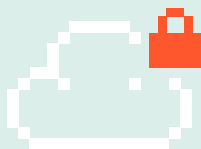
Folgende Punkte sollten nach allgemeiner Auffassung, insbesondere in den Nutzungsbedingungen, thematisiert werden:



Altersregelungen für den Zugang zum Internet (jüngere Kinder sind sicher aufsichtsbedürftiger als Jugendliche),



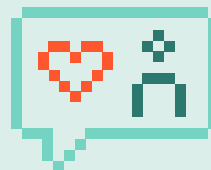
Verhaltensregeln / Kommunikationsregeln für Social-Media-Netzwerke (Netiquette, Hate-Speech, Mobbing),



Sensibilisierung bezogen auf die Eingabe von privaten Daten,



Liegen Nutzungsbedingungen vor, sollte der Zugang zum WLAN dann an die Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen gekoppelt werden.



Umgang mit „Fake News“ sowie die Benennung von einer Ansprechperson für Problemfälle, also einer Vertrauensperson, an die sich die Kinder und Jugendlichen wenden können, wenn sie Sorgen haben, auf verstörende Inhalte stoßen oder selbst betroffen sind von ungewünschtem Verhalten Dritter.

Daneben ist die Installation von technischen Lösungen wie Jugendschutzprogrammen und Filtern überaus sinnvoll. So können die Zugriffsmöglichkeiten auf illegale oder jugendgefährdende Inhalte unterbunden oder zumindest begrenzt werden.

7. Bestehen für die Einrichtung / den Träger als Anschlussinhaber Haftungsrisiken, wenn Rechtsbrüche von Nutzer*innen des WLANs erfolgen?

Die gute Nachricht: WLAN-Anbieter können nach aktueller Gesetzeslage nicht mehr von Urheberrechtsinhabern auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn Nutzer*innen gegen bestehende Rechte verstoßen. Außerdem werden WLAN-Betreiber wirksam von der Pflicht zur Zahlung der Kosten für die Geltendmachung von Ansprüchen, also insbesondere den Anwaltsgebühren, befreit.

Um geistiges Eigentum auch weiterhin angemessen zu schützen, wurde eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für Rechteinhaber geschaffen, wonach diese vom WLAN-Betreiber im Fall einer Rechtsverletzung die Sperrung bestimmter Inhalte und Internetseiten verlangen können, um eine Wiederholung von Verstößen zu unterbinden. Viele handelsübliche Internetrouter bringen entsprechende Filterfunktionen mit, die sich in diesen Fällen ggf. aktivieren lassen. Der Rechteinhaber hat die Kosten derartiger Sperranordnungen zu tragen.



Link-Tipp: [Urheberrechtsverletzungen über ungesichertes WLAN](#)

Social-Media-Nutzung von Jugendlichen

1. Dürfen Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Social Media und Messenger wie WhatsApp nutzen? Gibt es hier Altersgrenzen zu beachten?

Die Nutzungsbedingungen der verschiedenen Anbieter von Social-Media-Plattformen bzw. Messenger-Diensten geben in der Regel klare Altersregeln vor. Für Nutzer*innen in Europa wird das Mindestalter allerdings zumeist durch die 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Dieser zufolge müssen alle Nutzer*innen ausdrücklich zustimmen, dass ihre personenbezogenen Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Wohnort) an Social-Media-Netzwerke übermittelt und von diesen verarbeitet werden, was nach der DSGVO ein Alter von sechzehn Jahren voraussetzt.



Link-Tipp: [klicksafe — Mindestalter in Social Media](#)

In der Praxis hat das Mindestalter wenig Bedeutung, da sich auch jüngere Nutzer*innen zumeist problemlos in Social-Media-Netzwerken anmelden können. In der Datenschutzgrundverordnung ist festgehalten, dass die Überprüfung des Alters für die Betreiber nicht unverhältnismäßig aufwendig sein darf. Die Betreiber*innen von Social-Media-Netzwerken sind also beispielsweise nicht zur Ausweiskontrolle verpflichtet. Da das Alter der User*innen regelmäßig nur durch eigenständige Angabe des Geburtstages oder durch Häkchensetzung (z. B. „Ja, ich bin über dreizehn Jahre alt“) überprüft wird, kann leicht geschummelt werden.

Viele Netzwerke geben in ihren Nutzungsbedingungen zwar an, die Konten jüngerer Nutzer*innen zu deaktivieren, wenn diese nicht dem erforderlichen Mindestalter entsprechen – doch die Überprüfung der Altersangaben ist zurzeit noch schwierig.

Fälle, nach denen US-amerikanische oder chinesische Anbieter Eltern, sonst Erziehungsberechtigte oder Kinder abgestraft hätten, sind bisher nicht bekannt. Die Gefahr wegen Betrug in Mithaftung genommen oder zu Schadensersatz verurteilt zu werden ist also eher gering.

Will man innerhalb der Einrichtung oder den Gruppenstunden auf Nummer sicher-
gehen,

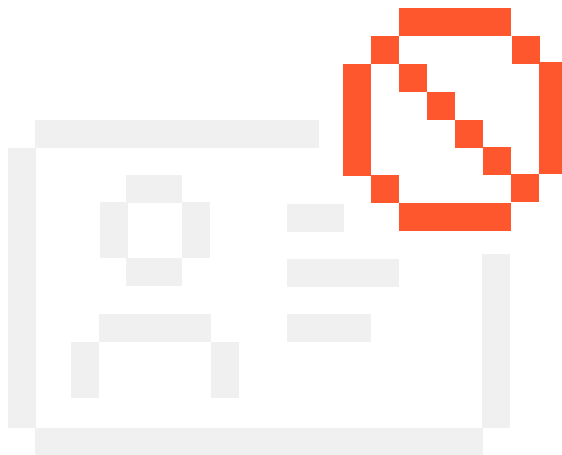
- sollte der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten / dem gesetzlichen Vormund gesucht und
- die Frage der „vorzeitigen Nutzung“ abgesprochen werden, um eine einheitliche Linie bezogen auf ein einzelnes Kind/Jugendlichen zu finden,
- Chancen und Risiken offen zu führen
- sowie Nutzungsvereinbarungen zu schließen.

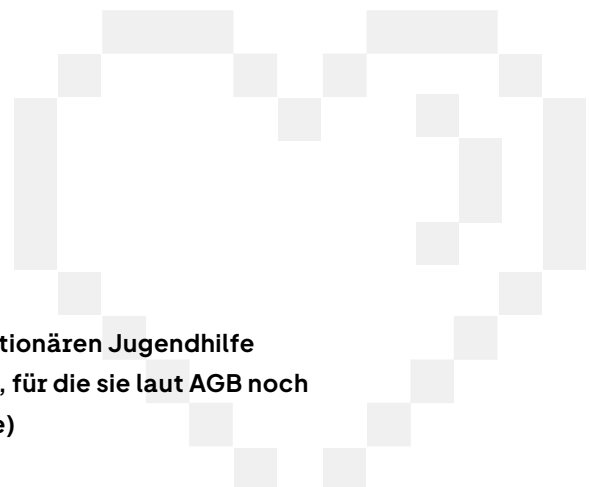
2. Was muss eine pädagogische Fachkraft oder ehrenamtliche Person tun, wenn verbotene Inhalte auf dem Social-Media-Account von Jugendlichen zu finden sind? (Bspw. kinderpornografische Inhalte, extremistische und rassistische Inhalte)

Im günstigsten Falle gibt es für jede Einrichtung einen klaren Handlungsleitfaden, ein Schutzkonzept für die Verbandarbeit o. ä., wie bei der Feststellung verbotener Handlungen der Jugendlichen auf Social-Media-Plattformen etc. zu verfahren ist.

Grundsätzlich gilt es, besonnen zu reagieren, d. h. im Falle extremistischer oder rassistischer Inhalte Beweise durch rechtssichere Screenshots zu sichern, die Einrichtungsleitung zu informieren (ggf. auch die Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vormund) und bei strafrechtlich relevantem Handeln die Polizei einzuschalten.

Im Falle des Auffindens kinderpornografischen Materials, ist bei der Polizei bereits im Vorfeld anzufragen, ob Screenshots angefertigt werden sollen, um nicht selbst in den Fokus strafrechtlicher Verfolgung zu geraten. Gemeinsam sollte dann über das weitere Vorgehen Verständigung erzielt werden, sofern nicht die Polizei Ermittlungen aufnimmt und den pädagogischen Fachkräften klare Handlungsanweisungen aufgibt.





1. Dürfen pädagogische Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe Kindern die Installation von Apps erlauben, für die sie laut AGB noch zu jung sind? (Bspw. WhatsApp ab 16 Jahre)

Soll abweichend von den Nutzungsbedingungen der Plattformanbieter eine Erlaubnis für Kinder und Jugendliche zur Nutzung der jeweiligen Plattform gegeben werden, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters/Vormunds erforderlich.

Die Einrichtungen bzw. die pädagogischen Fachkräfte sollten hier grundsätzliche Vorgehensweisen mit den Verantwortlichen abstimmen und entsprechend getroffener Vereinbarungen Erlaubnisse erteilen.

- Die Datenschutzeinstellungen sollten gemeinsam angeschaut und optimiert werden.
- Vereinbarungen sollten geschlossen werden, die die Nutzung betreffen (etwa keine Fotos der eigenen oder anderer Personen posten, keine persönlichen Daten herausgeben, keine Kontaktanfragen von Fremden annehmen etc.).
- Risiken bei der Internetnutzung sollten thematisiert und Handlungsoptionen aufgezeigt werden, insbesondere sich Hilfe zu suchen und von Seiten des pädagogischen Personals diese auch ernsthaft immer wieder anzubieten.

Dem Austausch mit dem Kind/Jugendlichen kommt auch hier eine zentrale Bedeutung zu: Man sollte sich erläutern lassen, wie das Kind das Netzwerk nutzen möchte und warum dies so wichtig ist.

2. Was ist, wenn Kinder heimlich Apps nutzen, die ihnen aufgrund der AGBs verboten wurden?

Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder auch Apps nutzen, die nicht ihrem Alter entsprechen, sofern diese nicht dem allgemeinen Erziehungsauftrag grob widersprechen. Sobald die pädagogischen Fachkräfte Kenntnis erlangen, sollten diese darauf hinwirken, dass Regelungen für die Zukunft getroffen werden, die für alle Seiten akzeptabel erscheinen.

In der Regel hat man sich in einem ersten Schritt mit den Erziehungsberechtigten / den gesetzlichen Vertreter*innen / Vormund ins Benehmen zu setzen und gemeinsam zu überlegen, wie weiter zu verfahren ist. Abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes und soweit bekannt von dem bisherigen Verhalten des Kindes auf der Plattform sollte überlegt werden, ob eine Nutzung der fraglichen Plattform für dieses Kind zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt in Betracht kommt. Ist dies grundsätzlich der Fall, sollte überlegt werden, unter welchen Vorgaben dies gestattet werden soll. Gespräche über Datenschutz, Risiken und Handlungsoptionen sollten auf jeden Fall mit dem Kind geführt werden, um eine Sensibilisierung insbesondere für Gefahrenlagen sicherzustellen. Auch das Aufstellen klarer Nutzungsregelungen schafft ggf. einen verlässlichen Rahmen.

3. Wer haftet, wenn Minderjährige Abos abschließen und sie in einer Wohngruppe leben?

Die rechtliche Haftung in Fällen, in denen Minderjährige Abonnements abschließen, kann komplex sein und hängt möglicherweise im Einzelfall von verschiedenen Faktoren in der konkreten Konstellation ab. Wenn die Minderjährigen in einer Wohngruppe leben, könnte die Frage der Haftung verschiedene Parteien betreffen, darunter die Eltern, die gesetzlichen Vertreter*innen, die Betreuer*innen oder die Institution, die die Wohngruppe betreibt. In der Regel sind die Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen für die Handlungen ihrer minderjährigen Kinder verantwortlich, dies oft auch, wenn ein minderjähriges Kind in einer Wohngruppe lebt.

Minderjährige können innerhalb von „Taschengeldgeschäften“ rechtlich bindende Verträge eingehen, auch wenn sie nicht voll geschäftsfähig sind. Abos gehören in aller Regel jedoch nicht dazu, da sie längerfristige und undurchsichtige Bedingungen und Verpflichtungen haben. Sie sind bis zur Genehmigung durch die Sorgeberechtigten unwirksam, wodurch keine Zahlungsverpflichtung besteht.

Eine Mitteilung an den Anbieter, dass das Kind minderjährig ist und die Sorgeberechtigten / der Vormund das Geschäft nicht genehmigen, reicht zumeist aus. In einigen Fällen fordern die Anbieter noch einen Altersnachweis der Kinder, um die übermittelten Angaben zu verifizieren, was probat erscheint.



Übersicht der Link-Tipps:



AGJF Baden-Württemberg, 2023. *WhatsApp in der Jugendarbeit – Vortrag Herr Prof. Patjens.*
Online abrufbar unter: https://youtu.be/OmeSOHT9J_w?feature=shared

JIM-Studie 2023. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12-bis 19-Jähriger. Online abrufbar unter: <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2023/>



iRights info, 2020. *Persönlichkeitsrechte bei Fotos: Teil 1 – Einwilligungen einholen.*
Online unter: <https://irights.info/artikel/persoendlichkeitsrechte-bei-fotos-teil-1-einwilligungen-einholen/30514>

ajs Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg und der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, 2023. *Der erweiterte medienpädagogische Spielraum pädagogischer Fachkräfte (§ 27 Abs. 4 S. 2 und § 28 JuSchG).* Online abrufbar unter: <https://kurzelinks.de/ErweiterterSpielraumJuSchG23>



iRights info, 2020. *Urheberrecht und Kreatives Schaffen in der digitalen Welt.*
Online unter: <https://irights.info/artikel/screenshots-richtig-nutzen/30127>

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, 2023. *FAQ zur Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie.* Online abrufbar unter: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/kinderpornografie/faq-zu-kinderpornografie/>



Sounds Wrong Kampagne der Polizeilichen Kriminalprävention, 2023.
Sounds Wrong – Gegen der Verbreitung der Kinderpornografie. Online abrufbar unter: <https://www.soundswrong.de/>

Medienanstalt NRW, 2023. *Safer-Sexting-Kampagne.*
Online unter: <https://www.medienanstalt-nrw.de/safer-sexting>



AJS NRW, 2021. *WLAN in der Jugendhilfe: Internetzugang und Haftungsfragen.* Online abrufbar unter: https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2021/08/AJS_Merkblatt_WLAN-aktualisiert.pdf

Bundesgerichtshof, 2018. *Zur Haftung des Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen über ungesichertes WLAN.* Online abrufbar unter: https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0124/18



klicksafe, 2023. *Mindestalter in Social Media. Instagram ab 13, WhatsApp ab 16 und YouTube ab 18?* Online abrufbar unter: <https://www.klicksafe.de/news/instagram-ab-13-whatsapp-ab-16-youtube-ab-18>

Impressum

Herausgeber

Prof. Dr. Markus Kosuch

V. i. S. d. P. Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ) Baden-Württemberg e. V.

Autor: Rechtsanwalt Christian Korte M. A.

Hinweis des Autors: Trotz sorgfältiger Prüfung kann für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden.

Redaktion

Juliette Bravo (LKJ BW), Leonie Schollän (Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg)

Lektorat

Christian Bauer

Gestaltung

Superultraplus Designstudio

Fotorechte

© LKJ BW

Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ) Baden-Württemberg e. V.

Rosenbergstr. 50, 70176 Stuttgart

Fon 0711 95 80 28 10 | info@lkjbw.de | www.lkjbw.de

© Stuttgart, August 2024

jugend@bw — Projektbüro Digitale Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist ein Projekt der LKJ Baden-Württemberg e. V. und wird finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

Dieser Text ist unter der Creative Commons Lizenz „CC BY-NC-ND — 4.0 Namensnennung — Nicht kommerziell — Keine Bearbeitung“ veröffentlicht. Nicht kommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung ist erlaubt. Die Autor*innen werden mit folgender Formulierung genannt: Eine Handreichung von jugend@bw (Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Baden-Württemberg e. V.) und Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg, Autor: Christian Korte, M. A.



jugend@bw

Projektbüro Digitale Kinder- und Jugendarbeit
und Jugendsozialarbeit

